

A Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen (TNB) regeln die Nutzung der Dienstleistung «PostFinance Pay» für Merchants».

Um die Dienstleistung nutzen zu können, muss der Merchant Inhaber eines Geschäftskontos von PostFinance oder einer inländischen Drittbank sein. Mit PostFinance Pay kann der Merchant seine Forderungen aus Kaufverträgen im Distanzgeschäft (Onlineshopping) gegenüber seinen Kundinnen und Kunden (Shopperinnen und Shoppern) nach erfolgreicher Autorisierung der Zahlung abrechnen.

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen aller Geschlechter und gelten gegebenenfalls für eine Mehrzahl von Personen.

2. Teilnahmeberechtigung und Legitimationsprüfung

Die Dienstleistung ist ausgeschlossen für Verkaufsgeschäfte mit unmoralischem, unsittlichem, anrüchigem, kriminell oder korruptem Inhalt (z. B. Waffen, Betäubungsmittel, pornografische Darstellungen usw.). PostFinance kann den Vertrag mit dem Merchant jederzeit aufgrund seines Angebots fristlos auflösen.

PostFinance prüft die Legitimation und die geschäftlichen Aktivitäten des Merchant bzw. seiner Vertretung mit geschäftsüblicher Sorgfalt. Sie bedient sich technischer und organisatorischer Mittel, um Missbräuche zu erkennen und zu verhindern.

3. Dienstleistungsbeginn

Die Dienstleistung kann ab dem Zeitpunkt der durch PostFinance ausgestellten Anmeldungsbestätigung genutzt werden.

4. Zielgruppe

PostFinance Pay richtet sich an Shopperinnen und Shopper mit Schweizer Domizil. Der Merchant stellt sicher, dass PostFinance Pay nur bei der Zahlungsmittelauswahl dieser Zielgruppe angezeigt wird. Bei internationalen Shopdomains muss die Website des Merchant so aufgebaut sein, dass Shopperinnen und Shoppern mit ausländischem Domizil die Zahlungsart PostFinance Pay nicht angezeigt wird (bspw. spezielle «.ch-Seite», Länderpulldown, Login mit Zugang zu PostFinance Pay für Personen mit Domizil Schweiz).

5. Betriebstest

Ein Betriebstest ist bei jedem Erstanschluss sowie jederzeit auf Verlangen von PostFinance durchzuführen. Er dient der Kontrolle des Meldungsflusses zwischen dem Merchant und PostFinance.

6. Verarbeitung durch Dritte (Payment Service Provider)

Der Merchant kann für die Verarbeitung teilweise oder ganz einen Payment Service Provider beauftragen. Gegenüber PostFinance gelten die Handlungen des Payment Service Providers als vom Merchant getätigt.

7. Systembetrieb, Auslieferung und Verarbeitung

PostFinance betreibt die Dienstleistung «PostFinance Pay». Sie ist für die technische Betreuung, die Organisation sowie die Administration des Systems verantwortlich. Sie kann ihre Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte im In- und Ausland erbringen lassen. PostFinance ist berechtigt, den Betrieb des Systems zu unterbrechen, wenn ihr dies aus wichtigen Gründen angezeigt erscheint. Systemunterbrüche aus technischen Gründen werden, wenn immer möglich, zu verkehrsschwachen Zeiten vorgenommen. Aus Systemunterbrüchen entstehen dem Merchant keine Ansprüche.

8. Kommunikationskanal / Kommunikationsart / gegenseitige Mitteilungen

PostFinance und der Merchant kommunizieren per E-Mail. Der Merchant nimmt zur Kenntnis, dass beim elektronischen Informationsaustausch per E-Mail insbesondere folgende vom Merchant zu tragende Risiken bestehen:

- Informationen werden über ein offenes, für alle zugängliches Netz unverschlüsselt transportiert.
- Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Informationen von Dritten eingesehen und/oder verändert werden können; solche Dritte können gegebenenfalls auch auf eine bestehende Kundenbeziehung schliessen.

- Die Identität des Senders (E-Mail-Adresse) kann vorgespiegelt oder manipuliert werden.
- Der Informationsaustausch kann infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Unterbrüchen, Störungen, rechtswidrigen Eingriffen, Überlastung des Netzes, mutwilliger Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte oder anderen Unzulänglichkeiten der Netzbetreiber verzögert oder unterbrochen werden.

PostFinance verwendet für die Kommunikation per E-Mail die in der Anmeldung angegebenen Koordinaten des Merchant. Allfällige Adressänderungen teilt der Merchant PostFinance umgehend mit. Die Parteien informieren sich gegenseitig innert angemessener Frist über wichtige technische, organisatorische und administrative Änderungen. Sicherheitsrelevante Mutationen müssen schriftlich und mit Unterschrift der bevollmächtigten Personen auf dem Postweg eingereicht werden.

9. Belastung der Gebühren

PostFinance belastet das angegebene Konto des Merchant täglich mit den Gebühren für PostFinance Pay.

Besitz der Merchant ein Geschäftskonto von PostFinance, ist auf Wunsch des Merchant auch eine monatliche Belastung der Gebühren möglich. Ist der Merchant für das Gebührenkonto nicht zeichnungsberechtigt, muss er im Besitz einer schriftlichen Belastungsermächtigung des Kontoinhabers sein, damit eine Belastung rechtsgültig vorgenommen werden kann.

10. Minussaldo für Merchant ohne Geschäftskonto von PostFinance

Allfällige Warenrückgaben-Transaktionen oder Gebühren, die zu einem Minussaldo führen (Lastschriften höher als Gutschriften), werden dem Merchant, der kein Geschäftskonto von PostFinance führt, in Rechnung gestellt.

11. Haftung

Die Parteien haften gegenseitig nur bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten für den daraus entstandenen Schaden. Darüber hinaus ist in Bezug auf die vertragsgegenständliche Dienstleistung jede Haftung von PostFinance für Schäden durch Übermittlungsfehler, Pflichtverletzungen des Merchant, technische Mängel, Unterbrüche, Störungen, rechtswidrige Eingriffe in Telekommunikationseinrichtungen, Missbräuche durch Mitarbeitende des Merchant, Überlastung des Netzes, mutwillige Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte oder andere Unzulänglichkeiten ausgeschlossen. Das Abspeichern von Kartendaten und/oder Sicherheitselementen durch den Merchant ist untersagt.

12. Beanstandungen

Der Merchant hat allfällige Beanstandungen im Zusammenhang mit der Dienstleistung innert 30 Tagen nach Auftreten des entsprechenden Geschäftsereignisses an PostFinance zu melden. Nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandungen können dazu führen, dass der Merchant für allfälligen daraus entstehenden Schaden einzustehen hat.

13. Geheimhaltung

Die Parteien behandeln alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Informationen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich. PostFinance verpflichtet sich insbesondere zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten über Umsatzzahlen des Merchant; der Merchant seinerseits verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über die bei der Nutzung von PostFinance Pay entstandenen Transaktionsdaten. Das Abspeichern von Kartendaten und/oder Sicherheitselementen und ihre anderweitige Verwendung durch den Merchant ist untersagt. Eine Weitergabe von Daten durch den Merchant an Dritte ist untersagt. Dies gilt auch nach einer allfälligen Vertragsauflösung. Ziffer 6 bleibt vorbehalten. **Der Merchant entbindet PostFinance, ihre Organe, Angestellten und Beauftragten im Rahmen der Dienstleistung PostFinance Pay insbesondere bei der gemeinsamen Kommunikation (z.B. Merchant Support E-Payment per Telefon oder E-Mail) von allfälligen Geheimhaltungspflichten aufgrund des Bankkundengeheimnisses.**

14. Datenschutz

14.1 Allgemeines

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzgesetzes einzuhalten. In diesem Zusammenhang

verpflichtet sich der Merchant, seinem Personal, das Zugang zu vertraulichen oder anderweitig schützenswerten Daten (insbesondere Transaktionsdaten und Sicherheitselemente) hat, sowie Dritten die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen aufzuerlegen.

14.2 Datenbearbeitung

Der Merchant ermächtigt PostFinance ausdrücklich, alle für die Dienstleistung wesentlichen Informationen, die PostFinance im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung als wichtig erachtet oder für die Erbringung der Dienstleistung benötigt, bei Dritten einzuholen und an Dritte weiterzugeben. Der Merchant ist damit einverstanden, dass allfällige Daten im Zusammenhang mit der Dienstleistung in der Schweiz und im Ausland bearbeitet werden können und erteilt hierfür seine ausdrückliche Zustimmung. Weitergehende Auskunft darüber, wie PostFinance Personendaten bearbeitet, finden sich in der Allgemeinen Datenschutzerklärung, unter postfinance.ch/dse.

15. Kontowechsel

Will der Merchant sein Konto für die Abwicklung der Dienstleistung wechseln, hat er dies schriftlich PostFinance mitzuteilen. Neben der neuen Kontonummer und der entsprechenden Bank hat er das genaue Datum unter Berücksichtigung einer Vorlaufzeit von 30 Bankwerktagen für den gewünschten Wechsel anzugeben. Der Wechsel ist für PostFinance verbindlich und der Merchant hat dafür Sorge zu tragen, dass die neue Bankverbindung für die Transaktionen zur Verfügung steht.

16. Kündigung

Es gelten folgende Kündigungsbestimmungen:

- Die Parteien können die Dienstleistung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils auf das Ende eines Kalendermonats mittels eingeschriebenen Briefs kündigen.
- Bei einer Verletzung von Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen durch den Merchant ist PostFinance berechtigt, den Vertrag mit dem Merchant fristlos und ohne Schadenersatzfolgen für PostFinance aufzulösen.
- Wurden dem Merchant von PostFinance Änderungen der vorliegenden Bedingungen angezeigt und ist der Merchant mit diesen nicht einverstanden, so kann er den Vertrag vor Inkrafttreten der Änderungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat mittels eingeschriebenen Briefs kündigen.

Die Kündigung des Merchant ist zu richten an: PostFinance AG, Support E-Payment, Mingerstrasse 20, 3030 Bern.

17. Änderung der vorliegenden Bedingungen

PostFinance kann die vorliegenden Bedingungen jederzeit ändern. Änderungen werden dem Merchant auf geeignete Weise bekanntgegeben.

18. Ergänzende Bestimmungen

Falls der Merchant ein Geschäftskonto von PostFinance für Gut- und Lastschriften aus der Dienstleistung führt, finden ergänzend zu den vorliegenden TNB die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PostFinance AG Anwendung. Im Falle von Widersprüchen gehen die vorliegenden TNB vor.

Für Merchants, die die Dienstleistung nicht über ein Geschäftskonto von PostFinance, sondern über ein Konto einer inländischen Drittbank abwickeln, finden nachfolgende «Ergänzende Bestimmungen für Merchants ohne Geschäftskonto von PostFinance» zusätzlich Anwendung.

B Ergänzende Bestimmungen für Merchants ohne Geschäftskonto von PostFinance

1. Bankwerkstage

Im Geschäftsverkehr mit PostFinance gelten Samstage, Sonntage und gesetzlich anerkannte Feiertage nicht als Bankwerkstage.

2. Vollmachten

Der Merchant kann sich gegenüber PostFinance für die gesamte Geschäftsbeziehung durch Dritte vertreten lassen. Die Vollmachtsregelung ist verbindlich bis zu ihrem Widerruf. Sie erlischt insbesondere nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Vollmachtgebers.

3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Merchant haftet für den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder seiner Vertretung entsteht, es sei denn, PostFinance wurde vorgängig schriftlich über den Verlust der Handlungsfähigkeit oder der Möglichkeit, eigenständig und in seinem Interesse Bankgeschäfte vorzunehmen, informiert.

4. Kundenkommunikation und Datenbearbeitung

Der Merchant ist einverstanden, dass die Kundenkommunikation via Post, Telefon und, soweit rechtlich zulässig, auch via elektronische Kanäle (wie z. B. Video- und Audiokanäle, E-Mail usw.) an die für den Kontakt mit PostFinance benutzten oder ihr angegebenen oder bekannten Adressen erfolgen kann.

PostFinance kann die Kundenkommunikation im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung speichern und auswerten; dies namentlich zur Bekämpfung von Missbrauch sowie zu Beweis- und Schulungszwecken.

PostFinance kann die dabei erhobenen Daten ferner zur Betreuung der Geschäftsbeziehung sowie zu Marktforschungs- und Marktbearbeitungszwecken nutzen.

5. Mitteilungspflichten

Sämtliche für die Geschäftsbeziehung relevanten Informationen (z.B. Name, Adresse bzw. Korrespondenzadresse, Rechtsform, Wohnsitz/Sitz, Nationalität, wirtschaftlich Berechtigte, Vertretung, Eigenschaft als US-Person, Widerruf erteilter Vollmachten, Zeichnungsberechtigungen sowie Handlungsfähigkeit des Merchant selbst oder seiner Vertretung) sowie deren Änderung hat der Merchant PostFinance unverzüglich mitzuteilen.

Der Merchant hat seine Informationspflichten schriftlich zu erfüllen, sofern PostFinance nicht auch andere Kommunikationskanäle zulässt oder solche mit dem Merchant vereinbart.

Der Merchant ist dafür verantwortlich, dass der Kontakt zu PostFinance nicht abbricht. Fehlen PostFinance für die Geschäftsbeziehung relevante Informationen, können die Dienstleistungen nicht mehr ordnungsgemäss erbracht werden und es kommen die Bestimmungen über kontakt- und nachrichtenlose Vermögenswerte zur Anwendung.

Mitteilungen von PostFinance gelten als erfolgt, wenn sie an die jüngste bekannte Adresse versandt, öffentlich publiziert oder über einen anderen geeigneten Kommunikationskanal übermittelt wurden.

6. Konditionen

PostFinance legt für ihre Produkte und Dienstleistungen Preise (Kommissionen, Gebühren einschliesslich Guthabengebühren, Spesen usw.) fest. Sie behält sich vor, diese jederzeit dem Geld- und Kapitalmarkt, der Teuerung und anderen Kostenänderungen anzupassen. Steuern und zusätzlich anfallende Abgaben sowie allfällige Drittkosten gehen zulasten des Merchant.

Preise, Preisanpassungen sowie die Einführung neuer Preise werden dem Merchant auf geeignete Weise bekanntgegeben und treten am erwähnten Termin in Kraft.

Mit Bekanntgabe steht dem Merchant im Widerspruchsfall die umgehende Kündigung zur Verfügung. Diese hat spätestens innert Monatsfrist zu erfolgen. Bei einer solchen Kündigung dürfen dem Merchant aufgrund von Kündigungs- oder Rückzugsfristen keine Nachteile erwachsen.

7. Gesetzliche und weitere Pflichten sowie Einschränkungen von Dienstleistungen

PostFinance kann Massnahmen zur Einhaltung oder Umsetzung gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften, internationaler Abkommen oder Sanktionen sowie Vereinbarungen von PostFinance mit Dritten zum Zweck der einwandfreien Geschäftsbeziehung oder aus internen Compliance- oder Sicherheitsgründen ergreifen.

Insbesondere kann PostFinance in solchen Fällen die Inanspruchnahme der Dienstleistung einschränken, Verfügungsmöglichkeiten ohne Angabe von Gründen beschränken, die Geschäftsbeziehung an eine zuständige Behörde melden oder aufheben sowie Konditionen anpassen, Zusatzaufwände in Rechnung stellen und/oder andere Massnahmen mit sofortiger Wirkung ergreifen.

Der Merchant ist verpflichtet, PostFinance für die einwandfreie Geschäftsbeziehung auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und mit den Dokumenten zu belegen, die sie benötigt, um den für sie geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben nachzukommen.

Der Merchant ist selbst dafür verantwortlich, die auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen einzuhalten (z. B. die Pflicht zur Steuerdeklaration und -zahlung).

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, unterstehen alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Merchant und PostFinance dem materiellen schweizerischen Recht. Unter dem Vorbehalt von entgegenstehenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Bern. Wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist Bern zudem der Erfüllungsort. Für Merchants ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz ist der Erfüllungsort zugleich der Betreibungsort.

Der Merchant hat die Möglichkeit, vor dem Anrufen des ordentlichen Gerichts zur Streitbeilegung den Ombudsmann anzurufen.

C Zahlungsart PostFinance Pay

1. Rückweisung von Zahlungsaufträgen

PostFinance prüft die eingehenden Zahlungsaufträge der Shopperin und Shopper umgehend. PostFinance behält sich vor, einzelne Zahlungsaufträge zurückzuweisen.

2. Gut- und Lastschriften

Der Merchant kann, falls die Verbuchung über PostFinance erfolgt, mehrere PostFinance-Geschäftskonten in verschiedenen Währungen für die Verbuchung angeben. Ein Geschäftskonto muss dabei als Hauptkonto ausgewiesen werden. Die Verbuchung erfolgt auf das Konto mit der entsprechenden Transaktionswährung. Falls kein solches Konto vorhanden ist, wird der Transaktionsbetrag während der Verarbeitung gemäss dem aktuellen Tageskurs von PostFinance (Geldkurs) umgerechnet und auf das Hauptkonto des Merchant verbucht.

Für Merchants, bei denen die Verbuchung über eine inländische Drittbank erfolgt, ist nur ein Konto möglich und dieses muss zwingend in Schweizer Franken (CHF) geführt werden. Eine allfällige Währungsumrechnung des Transaktionsbetrags in CHF erfolgt gemäss dem aktuellen Tageskurs von PostFinance (Geldkurs).

PostFinance nimmt unter Vorbehalt von Kapitel C Ziffer 1 nur Gutschriften vor, deren Transaktionsdaten innerhalb von 30 Tagen nach dem Autorisierungsvorgang bei ihr eingehen. Die Gutschrift erfolgt beim Merchant, der die Transaktionen über ein Geschäftskonto von PostFinance führt, spätestens am zweiten Bankwerktag nach dem Eingang der Daten bei PostFinance. PostFinance behält sich vor, einen bereits gutgeschriebenen Betrag ganz oder teilweise wieder zu belasten, wenn es sich z. B. um eine Fehlbuchung aufgrund eines Irrtums oder technischen Fehlers handelt.

Der Zeitpunkt der Verbuchung, die Valuta und allfällige Modalitäten werden bei Merchants, die Gut- und Lastschriften über eine inländische Drittbank abwickeln, von der entsprechenden Drittbank bestimmt. PostFinance hat darauf keinen Einfluss und kann für allfällige Verzögerungen auch nicht haftbar gemacht werden.

3. Einlieferungsfristen

Sofern der Zahlungsauftrag der Shopperin bzw. des Shoppers erfolgreich war, sichert PostFinance die Verarbeitung des Betrags zu, wenn der Merchant die Transaktion innert 30 Tagen ab Autorisierung des Kaufbetrags durch die Shopperin bzw. den Shopper bei PostFinance zur Verarbeitung einliefert.

Zahlungsaufträge, die nicht innert 30 Tagen ab Autorisierungszeitpunkt durch den Merchant bei PostFinance zur Verarbeitung eingeliefert werden, verfallen und können nicht mehr verarbeitet werden.

4. Auslieferung und Avisierung

Sämtliche Verarbeitungsergebnisse der eingelieferten Transaktionen kann der Merchant über die Schnittstelle seines Payment Service Providers und, falls der Merchant ein Geschäftskonto von PostFinance für die Dienstleistung benutzt, auch über den Kontoauszug seines PostFinance-Geschäftskontos einsehen. Für die Transaktionen PostFinance Pay stellt PostFinance auf Wunsch zusätzlich ein RAF-File im ep2-Standard und/oder eine detaillierte Vergütungsanzeige zur Verfügung.

5. Hinterlegung Zahlungsmittel und Widerspruchsrecht

PostFinance Pay kann für Einkäufe beim Merchant als Zahlungsmittel registriert werden. Dadurch können künftige Einkäufe beim betroffenen Merchant ohne zusätzliche Anmeldung und Freigabe in der PostFinance App auf dem Smartphone abgewickelt werden.

Wenn eine Transaktion mit PostFinance Pay durch die Shopperin bzw. den Shopper in der PostFinance App auf dem Smartphone freigegeben wurde, dann kann diese nicht mehr widerrufen werden. PostFinance Pay Transaktionen, bei denen keine Freigabe durch die Shopperin bzw. den Shopper vorausgesetzt wird (Registrierung des Zahlungsmittels beim Merchant), können innert 30 Tagen ab Erstellung des Kontodokuments schriftlich widerrufen werden.

Für Transaktionen mit PostFinance Pay, bei denen keine Freigabe durch die Shopperin bzw. den Shopper vorausgesetzt wird, trägt der Merchant das Rückbuchungsrisiko. Eine Rückbuchung, also eine Gutschrift auf dem PostFinance-Konto der Shopperin bzw. des Shoppers verbunden mit einer Lastschrift auf dem Konto des Merchant, kann nach bereits erfolgter Buchung des Kaufbetrags entstehen, wenn die Shopperin bzw. der Shopper innert 30 Tagen ab Erstellung des Kontoauszugs die Transaktion bestreitet und Widerspruch bei PostFinance einlegt. In diesem Fall ist es Sache des Merchant, das Geld gegebenenfalls über den Rechtsweg von der Shopperin bzw. dem Shopper einzufordern.

© PostFinance AG, März 2023